

§ 7 BbgBauAV (Brandenburg) — Sicherheitsleistung

Brandenburgische Bau-Abgrabungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Der Eigentümer hat zum Zwecke der Gewährleistung der Verpflichtungen im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 vor Erteilung der Baugenehmigung Sicherheit zu leisten. Soweit anstelle des Eigentümers ein Unternehmer auf eigene Rechnung abgräbt oder aufschüttet, kann auch von ihm Sicherheit geleistet werden. Die Sicherheitsleistung haftet auch für Ersatzmaßnahmen nach § 6 Abs. 2. Die Sicherheitsleistung wird von der Bauaufsichtsbehörde auf Grund eines Gutachtens festgesetzt. Die Sicherheitsleistung kann nachträglich erhöht werden, soweit sie die Durchführung von Maßnahmen sicherstellen soll, die zur Vermeidung schwerer und unvorhersehbarer Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes notwendig sind. Die Sicherheitsleistung kann auch durch Beibringung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse erbracht werden.
- (2) Die Sicherheitsleistung kann auf einzelne Abschnitte des Vorhabens anteilmäßig verteilt werden. Der auf einen Abschnitt des Vorhabens bezogene Anteil der Sicherheitsleistung ist freizugeben, sobald der Abschnitt entsprechend den Anforderungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 rekultiviert und renaturiert ist.
- (3) Bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung ist die Höhe der Kosten für die zeitgerechte Durchführung der Rekultivierungs- oder Renaturierungsmaßnahmen anzusetzen. Dabei sind insbesondere die Kosten für
- die Planierungsarbeiten,
 - die Verfüllung,
 - die Wiederherstellung der Zufahrtswege,
 - die Entfernung baulicher Anlagen,
 - die Beschaffung und Aufbringung von Mutterboden,
 - die Anlegung und Sicherung von Böschungen,
 - die Bepflanzung nach dem Pflanzschema,
 - die Pflege und den Schutz der Pflanzungen in einem Zeitraum von mindestens fünf Jahren
- zu berücksichtigen.

(4) § 17 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes
bleibt unberührt.

Zitiervorschlag: § 7 BbgBauAV (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgBauAV/7>